

Ihre Ansprechpartnerinnen in der Wohngeldstelle beraten Sie gern:

Frau Hots
Telefon: 04488 – 56-1640

Frau Klarmann
Telefon: 04488 – 56-1630

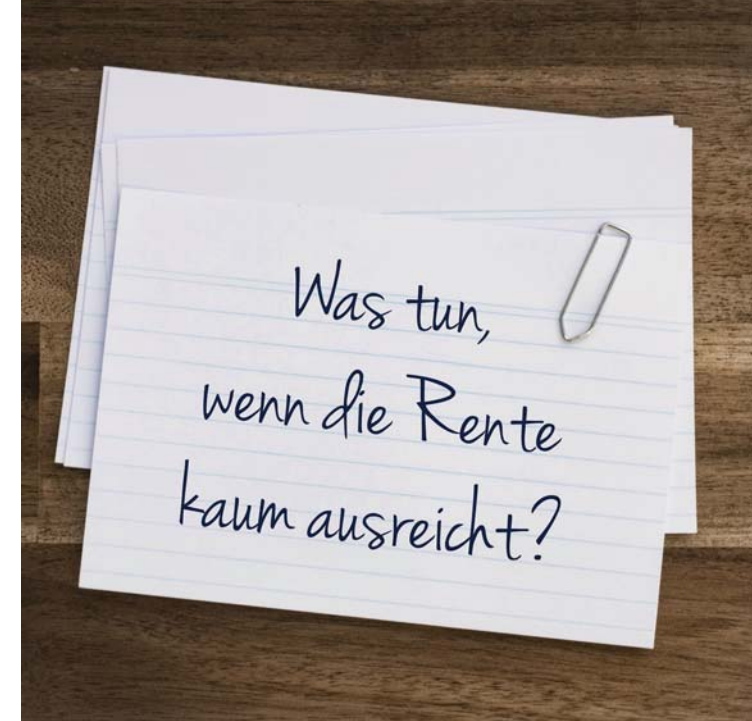
Frau Alberts
Telefon: 04488 – 56-1650

Frau Wübbenhorst
Telefon: 04488 – 56-1660

Wer beantwortet meine Fragen rund ums Älterwerden?

Der Seniorenstützpunkt im Landkreis Ammerland bietet Informationen zu einer Fülle von Themen und ist Wegweiser zu Fragen der Alltags- und Lebensgestaltung im Alter.

Seniorenstützpunkt Ammerland
Telefon: 04488 – 56-2770



Wohngeld für Seniorinnen und Senioren

Die wichtigsten Informationen kurz zusammengefasst



Was ist Wohngeld, und wer kann es erhalten?

Wohngeld ist ein Zuschuss für Haushalte mit geringem Einkommen. Mieter/innen und Heimbewohner/innen können einen Antrag auf Mietzuschuss stellen. Haus- und Wohnungseigentümer/innen stellen einen Antrag auf Lastenzuschuss.

Auch wenn Sie Ihr Eigentum bereits abbezahlt haben, kann ein Lastenzuschuss gewährt werden, denn auch der Instandhaltungsaufwand wird berücksichtigt.

Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, sollte seinen Anspruch geltend machen.

Gerne können Sie in unserem Hause Ihren Anspruch auf Wohngeld prüfen lassen.

Wo erhalte ich Antragsformulare?

Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie beim Landkreis Ammerland.

Was ist, wenn meine Wohnung zu groß oder zu teuer ist?

Auch dann können Sie Wohngeld erhalten. Die Wohngeldstelle wird Sie nicht auffordern, Ihre Wohnung zu verlassen, wenn diese zu groß oder zu teuer ist.

Mein Antrag auf Grundsicherung im Alter wurde wegen Vermögen abgelehnt. Kann ich trotzdem Wohngeld beantragen?

Die Vermögensfreigrenzen bei der Grundsicherung im Alter sind im Vergleich zum Wohngeld niedrig. Wohngeld können Sie beziehen, wenn Ihr verwertbares Vermögen 60.000 Euro für die erste Person und 30.000 Euro für jede weitere Person nicht übersteigt. Selbst genutztes Wohneigentum gilt nicht als verwertbares Vermögen.

Wohngeld in Alten- und Pflegeheimen

Auch Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen können Wohngeld beantragen. Für Paare können dadurch unter Umständen sogar zwei Ansprüche auf Wohngeld bestehen: für den Heimbewohner bzw. die Heimbewohnerin und für den oder die Zuhause lebende/n Partner/Partnerin.

Wird bei meinen Angehörigen Unterhalt geprüft?

Unterhaltszahlungen, die Sie erhalten, werden bei der Berechnung berücksichtigt.

Die Wohngeldstelle nimmt aber keine Unterhaltsprüfung bei Ihren Angehörigen vor.

Wie wird das Wohngeld ermittelt?

Das Wohngeld ist abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der monatlichen (Bruttokalt-)Miete beziehungsweise der Belastungen (im Falle von Eigentum). Das wohngeldrechtliche Einkommen ist in den meisten Fällen aufgrund verschiedener Abzüge geringer als das Bruttoeinkommen. So wird beispielsweise das Pflegegeld, das für Sie oder ein Haushaltsmitglied gezahlt wird, nicht angerechnet.

Wer beantwortet Fragen zum Wohngeld?

Die Wohngeldstelle im Amt für besondere soziale Leistungen beim Landkreis Ammerland berät Sie ganz individuell.

